



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 10

Ausgegeben in Osterode am Harz am 14.04.2014

43. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Gemeinde Wieda**

Entschädigungssatzung 92

#### **Gemeinde Zorge**

Straßenausbaubeitragssatzung 95

#### **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Bebauungsplan Nr. 31 "Wiesenbek III", 2. Änderung, Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung 107

Bebauungsplan Nr. 45 "Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik", 6. Änderung, Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung 109

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Wahlbekanntmachung, Direktwahl am 25.05.2014, zugelassene Wahlvorschläge 111

#### **Stadt Osterode am Harz**

Kindertagesstätten, Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren, Änderung 112

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der  
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im  
Landkreis Osterode am Harz**

**Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Wieda**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Wieda in seiner Sitzung am 03. April 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats im Zusammenhang stehenden Anlässen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, jedoch nicht den Ersatz des Verdienstaufalles.
- (3) Die Ratsmitglieder, denen keine Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes bei der Teilnahme an Sitzungen gewährt wird, erhalten eine Dienstauffallsentschädigung bis zu 26,00 € je Stunde gezahlt. Anfangende Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunde.
- (4) Selbstständigen wird bei Nachweis des Verdienstaufalles der gleiche Entschädigungsbeitrag gezahlt, wenn die Sitzung während der normalen Arbeitszeit (bis 18.00 Uhr) an Werktagen stattfinden.
- (5) Der Anspruch der in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsmitglieder wird in der Weise erfüllt, dass dem jeweiligen Arbeitgeber das von ihm für die Arbeitsausfallzeit weitergewährte Entgelt (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) von der Gemeinde bis zum festgesetzten Höchstbetrag nach schriftlicher Anforderung erstattet wird.
- (6) Den Ratsmitgliedern werden die Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit einer monatlichen Pauschale von 5,00 € abgegolten.
- (7) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ein Kilometergeld von 0,30 € ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrteilnehmer. Der Höchstbetrag richtet sich nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Auslagen können nicht beansprucht werden.

## § 2

### Entschädigung des Bürgermeisters, seines Vertreters, der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten

- (1) Für die Entschädigung des Bürgermeisters, seines Vertreters, der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten gilt § 1 mit der Maßgabe: Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

a) der Bürgermeister	in Höhe von 200,00 €
b) sein Vertreter	in Höhe von 75,00 €
c) die Fraktionsvorsitzenden	in Höhe von 75,00 €
d) die Beigeordneten	in Höhe von 55,00 €

Die vorstehenden Entschädigungen können jedoch nicht nebeneinander bezogen werden. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der unter Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die Höchste gezahlt.

- (2) Ist der Bürgermeister mehr als 4 Wochen ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält sein Vertreter die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a). Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) entfällt während dieses Zeitraumes.
- (3) Die Regelung in Absatz 2 gilt entsprechend für den Vertreter der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten.

## § 3

### Entschädigung des ehrenamtlichen Gemeindedirektors und seines Stellvertreters

- (1) Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €, sein Stellvertreter in Höhe von 70,00 €.
- (2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind sämtliche Auslagen sowie Verdienstaufschlag und Reisekosten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Walkenried abgegolten.
- (3) Reisekostenentschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Walkenried wird entsprechend § 1 Abs. 7 gewährt.

## § 4

### Entschädigung für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

- (1) Für die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder gilt § 1 mit der Maßgabe, dass eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gewährt
- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 beträgt 11,00 € pro Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld auf 16,00 €. Dieser Betrag darf auch bei mehreren Sitzungen an einem Tag nicht überschritten werden.

**§ 5**

**Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Jugendpfleger**

Der ehrenamtliche Jugendpfleger erhält als Ersatz seiner Auslagen (einschließlich Kosten und Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

**§ 6**

**Entschädigung bei Ruhen eines Mandats**

Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind für die Zeit eines ruhenden Mandats ausgeschlossen.

**§ 7**

**Zahlung der Entschädigung**

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 wird der Verdienstausfall nach Vorlage des Erstattungsbertrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Sobald die Entschädigungen der Sozialversicherungs- und/oder Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Sämtliche Zahlungen erfolgen Bargeldlos.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.03.1993 einschließlich des 1. Nachtrags vom 08.12.2005 außer Kraft.

37447 Wieda, den 04. April 2014

Gemeinde Wieda



Dieter Häberlandt  
Gemeindedirektor

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zorge**

#### **(Straßenausbaubeitragsatzung-ABS)**

---

*Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. 1992 S. 27), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) hat der Rat der Gemeinde Zorge am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:*

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde erhebt -sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können- zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen)- insgesamt, in Abschnitten oder Teilen -nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
  1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen)
  3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen
  4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

## § 2

### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung,
  3. die Freilegung der Fläche,
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
  5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4,
  6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltstellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
    - h) niveaugleichen Mischflächen,
  7. die Ausstattung von Fußgängerzonen
  8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
  9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
  10. Maßnahmen, die zum Ausgleich oder Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 NStrG sind die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4**

#### **Vorteilsbemessung**

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
  1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 %
  2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb Parkstreifen) und Radwege sowie für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind, 40 %
    - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 %
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere

- |  |      |
|--|------|
| Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form  | 50 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen  | 70 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen  | 50 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,   |      |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb Parkstreifen) und Radwege sowie für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind, | 25 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung,  | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form,   | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen,   | 60 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,  | 75 % |
| 5. bei Fußgängerzonen  | 50 % |
| (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.  |      |
| (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.  |      |
| (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.  |      |

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümerinnen und Eigentümern durch die Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitte davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefassten öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

## **§ 6 Verteilungsregelung**

### **I Allgemeines**

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

### **II Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
  3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,
    - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
    - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der

öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3a und Nr. 3b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstückes oder die Teilfläche des Grundstückes, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

### III

#### **Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen	1,0000
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,2500
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5000
4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,7500
5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,0000
6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen	2,2500

7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen 2,5000

- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen fest, gilt als Vollgeschosshöhe die höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zu Grunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Vollgeschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

#### IV

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem

- Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, 0,5000
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie unbebaut sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt oder bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2

ergibt, 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,

1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung,

1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt a).

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

## **§ 7 Aufwandsspaltung**

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,

5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen (auch Standspuren) oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren,
12. den Ausbau von Busbuchten oder Bushaltstellen oder einer von mehreren,
13. den Ausbau der Böschungen, Schutz- und Stützmauern oder einer von mehreren

## **§ 8**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähige Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Maßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die Technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen

Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 10 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

### **§ 11 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### **§ 12 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 13 Ablösung**

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Vorteil habenden Grundstücke zu verteilen.

- (3) Mit der Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (4) Der Ablösungsbetrag wird einen Monat nach Abschluss der Vereinbarung fällig.

#### **§ 14 Besondere Zufahrten**

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2. Auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers oder der/des Erbbauberechtigten -vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen- auf deren/dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen

#### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.09.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zorge vom 26.08.2002 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 20.09.2002 bis zum Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung gelten abweichend von § 4 dieser Satzung als Anteile der Beitragspflichtigen die sich aus der Straßenausbaubeitragssatzung vom 26.08.2002 ergebenden Anteile.

Zorge, den 26.03.2014

---

Gemeindedirektor

Stadt Bad Lauterberg im Harz

09.04.2014

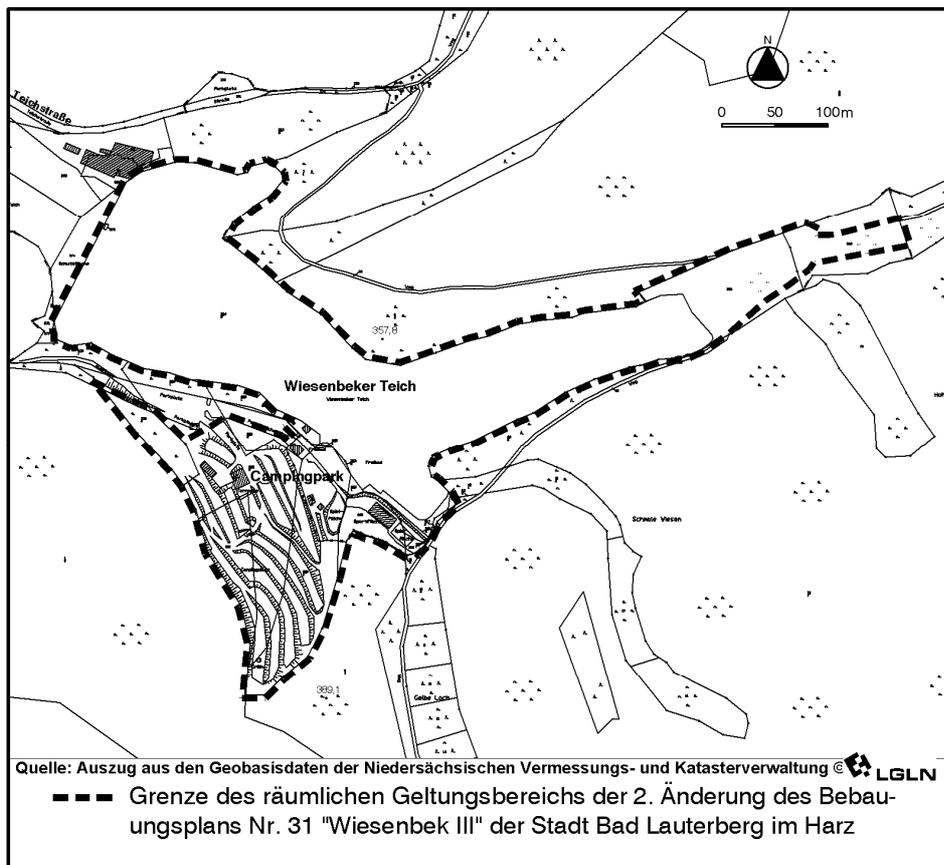
## BEKANNTMACHUNG

### **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wiesenbek III“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 (BauGB)**

In seiner Sitzung am 24.04.2013 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wiesenbek III“ beschlossen. Außerdem hat der Verwaltungsausschuss am 24.04.2013 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wiesenbek III“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 2. Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wiesenbek III“ befindet sich im Süden der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz. Er umfasst Flächen des Wiesenbeker Teiches sowie dessen Uferbereiche mit dem Campingpark und den Wiesenflächen im Grillental. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wiesebek III“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit von **Mittwoch, den 23. April 2014 bis einschließlich Freitag, den 23. Mai 2014**, in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus Hintergebäude), während folgender Zeiten öffentlich aus:

Mo – Fr 8.30 - 12.00 Uhr  
Di 14.00 - 16.00 Uhr  
Do 14.00 - 17.00 Uhr

Während der Auslegungszeit können interessierte Bürgerinnen und Bürger **Stellungnahmen** zu dem Entwurf der 2. Änderung und der Begründung dazu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

**Hinweise:** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wiesebek III“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt Bad Lauterberg im Harz

09.04.2014

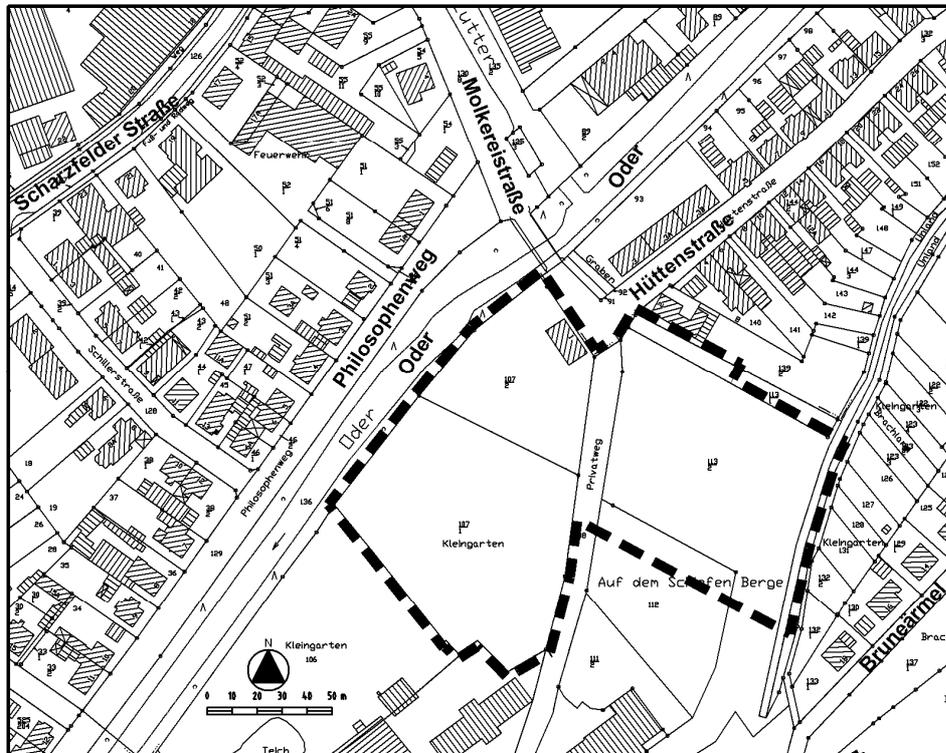
**BEKANNTMACHUNG**

**6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 (BauGB)**

In seiner Sitzung am 25.09.2013 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik“ beschlossen. Außerdem hat der Verwaltungsausschuss am 26.02.2014 dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 6. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik“ liegt in der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz südöstlich der Oder und südwestlich der Hüttenstraße. Sie wird begrenzt im Nordwesten durch die Oder, im Norden durch die Hüttenstraße und der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Hüttenstraße Haus-Nr. 2, im Osten durch den Betriebsgraben der Königshütte und im Süden durch die Betriebsflächen der Königshütte beiderseits der Privatstraße. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © LGLN  
 - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 "Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik" der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit von **Mittwoch, den 23. April 2014 bis einschließlich Freitag, den 23. Mai 2014**, in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus Hintergebäude), während folgender Zeiten öffentlich aus:

Mo – Fr 8.30 - 12.00 Uhr  
Di 14.00 - 16.00 Uhr  
Do 14.00 - 17.00 Uhr

Während der Auslegungszeit können interessierte Bürgerinnen und Bürger **Stellungnahmen** zu dem Entwurf der 6. Änderung und der Begründung dazu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

**Hinweise:** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

**Stadt Herzberg am Harz**

Der Stadtwahlleiter

, den 10.04.2014

**Wahlbekanntmachung**

Gem. § 28 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nieders. GVBl. S. 35) i.V.m. § 38 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nieders. GVBl. S. 280,431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.06.2013 (Nds. GVBl. S. 182), gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss der Stadt Herzberg am Harz in seiner öffentlichen Sitzung am 09. April 2014 folgende Wahlvorschläge für die Direktwahl am 25.05.2014 in der Stadt Herzberg am Harz zugelassen hat:

1.     Dietrich, Michael     geb. 1964, Diplom-Ingenieur,  
          Am Heidebrunnen 4,     Wahlvorschlagsträger: SPD
  
2.     Peters, Lutz           geb. 1958, Selbstständiger Unternehmensberater,  
          Homannweg 36,        Wahlvorschlagsträger: CDU

Walter

## SATZUNG

### **Zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite 307), der §§ 1, 2, 5 der Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. Seite 279) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds.GVBl. Seite 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.11.2012 (Nds.GVBl. Seite 417) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung von Benutzungsgebühren vom 30.11.2000, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 24.05.2012 beschlossen.

#### **Artikel I**

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in den Krippen- und Kindergartengruppen wird ein Essensgeld in Höhe der vom Lieferanten in Rechnung gestellten Kosten plus eines gemeinsamen Anteils für die mit dem Mittagessen verbundenen Personalkosten erhoben. Die Abrechnung erfolgt monatlich oder mit Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung. Im Hort ist das Mittagessen mit den Benutzungsgebühren abgegolten.“

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Betreuungszeiten in Kindergarten- und Krippengruppen in Anspruch zu nehmen. Hierfür werden 1,50 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Es wird halbstündig abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Bedarf, spätestens aber beim Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung. Kinder, die gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder beitragsfrei sind, können die zusätzlichen Betreuungszeitengebühren frei in Anspruch nehmen.“

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Für den Transport der Hortkinder von der Schule zum Hort wird bei Bedarf ein Fahrdienst organisiert. Die Nutzung dieses Fahrdienstes ist mit den Hortgebühren abgegolten.“

Absatz 13 wird wie folgt geändert:

„ Für Kinder, die nur eine kurze, unter einen Monat liegende Zeit betreut werden (Gastkinder) ist für jeden Betreuungstag der zwanzigste Teil der Gebührenstufe 6 zu entrichten. Im Hort ist pro Betreuungsstunde ein Betrag in Höhe von 1,50 € zu zahlen, zzgl. des Essensgeldes gemäß § 4.“

## **Artikel II**

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft

Osterode am Harz, den 14.04.2014

Der Bürgermeister

(Becker)

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 30.11.2000  
 (Fassung der 10. Änderung vom 27.03.2014)  
 Gültig ab 01.08.2014

**I. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (Kindergarten ab 3 Jahre / Hort / Krabbelgruppe Dorste)**

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0,00 €	81,00 €	90,00 €	99,00 €	108,00 €	117,00 €
Erweiterte Betreuung bis 13.00 Uhr	8,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €
Erweiterte Betreuung bis 14.00 Uhr	24,00 €	108,00 €	120,00 €	132,00 €	144,00 €	156,00 €
Ganztagsbetreuung bis 16.30 Uhr	64,00 €	153,00 €	170,00 €	187,00 €	204,00 €	221,00 €
Krabbelgruppe Dorste	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Hortbetreuung	0,00 €	158,00 €	169,00 €	180,00 €	191,00 €	202,00 €
Ferienbetreuung 8.00-12.30 Uhr (pro Woche)	18,00 €	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €

Bei Vormittagsbetreuung und Betreuung bis 14 Uhr wird der Frühdienst zusätzlich berechnet.

Bei Ganztagsbetreuung ist die Nutzung des Frühdienstes inklusive.

ab 6.30 Uhr	24,00 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €	36,00 €	39,00 €
-------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

ab 7.00 Uhr (Basisstundenbetrag)	16,00 €	18,00 €	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €
----------------------------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

ab 7.30 Uhr	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
-------------	--------	--------	---------	---------	---------	---------